

Lösungsskizze zur Hausarbeit in der kleinen Übung im bürgerlichen Recht

Die Überschreitung von 10 Seiten DIN A4 für das reine Gutachten unter den gegebenen Formatanforderungen (vgl. Sachverhalt) soll mit Punktabzug geahndet werden.

Die Hausarbeit ist laut Studienordnung dafür vorgesehen, von den Studenten unmittelbar nach dem 1. Fachsemester geschrieben zu werden.

Frage 1:

K → V Übergabe + Übereignung des Mountainbikes gem. § 433 I 1 BGB

I. Kaufvertrag (§ 433 BGB)

→ zwei übereinstimmende WE hinsichtlich der essentialia negotii (Kaufgegenstand + Kaufpreis), namentlich Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB

1. Angebot des V durch E-Mail

P1: Bloße invitatio ad offerendum oder verbindliches Angebot bei E-Mail an „exklusive Kundenkarte!“

Def. invitatio ad offerendum: unverbindliche Äußerung im vorvertraglichen Bereich, um grundsätzliche Vertragsbereitschaft zu signalisieren (MüKo/Busche, BGB, § 145 Rn 10)

→ Abgrenzung zum verbindlichen Vertragsangebot durch Auslegung der Erklärung nach objektivem Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB insb. im Hinblick auf entsprechenden Rechtsbindungswillen des Äußernden

Erklärungsempfänger ist hier K. Würde es sich bei K um den gewollten Adressaten der E-Mail handeln, d. h. stünde K tatsächlich in einem derart exklusiven Kundenkontakt zu V, könnte ein entsprechender Rechtsbindungswillen des V durchaus angenommen werden. Die E-Mail stellt keine Aufforderung „an die Allgemeinheit“, sondern an exklusiv ausgewählte Kunden dar, die als solche in der E-Mail auch erwähnt bzw. identifiziert werden. Ihnen wird „vorrangig“ das Recht zum Kauf gewährt, was sich als bereits konkretisierter Rechtsbindungswille deuten ließe. Ein entsprechender Vorrat an Mountainbikes könnte aus Sicht der Stammkunden also angenommen werden. Hier ist allerdings auf die Sichtweise des K abzustellen. Aus dessen Sicht liegt hier entweder eine *beliebige* Werbe-E-Mail oder aber eine falsch adressierte, sich also nicht mit einem Rechtsbindungswillen an ihn richtende, E-Mail vor. Rechtsbindungswille seitens V aus der objektiven Empfängersicht daher(-)

2. Angebot des K durch Erklärung gegenüber V (+)

Die Äußerung des K, er wolle das Mountainbike „aus der E-Mail“ kaufen, stellt sich aufgrund der Bezugnahme zur E-Mail sowie dem engen zeitlichen Zusammenhang (tags darauf) aus Sicht des V als verbindliches Kaufangebot über das Mountainbike B3 zum Preis von 1000,- Euro dar, §§ 133, 157 BGB.

3. Annahme des V

a) V selbst hat K gegenüber nichts unmittelbar erklärt

b) Mittelbare Erklärung des V durch A als Erklärungsboten oder eigenständige Erklärung des A mit unmittelbarer Wirkung für und gegen V (§ 164 I 1 BGB)?

→ Jedenfalls dem Inhalt nach keine Annahmeerklärung, sondern Ablehnung verbunden mit neuem Antrag (§ 150 II BGB) hinsichtlich des Trekkingrads, d. h. Annahme (-)

Aus diesem Grund kann hier Abgrenzung zwischen Stellvertretung und Botenschaft noch offenbleiben. Falls diese hier dennoch vorgenommen wird, kann in der weiteren Prüfung auf oben verwiesen werden.

II. Ergebnis (-)

Frage 2:

V → K Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 800,- Euro gem. § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Kaufvertrag (433 BGB) zwischen K und V? (Voraussetzungen s. oben)

a) Angebot des V

aa) V selbst hat K gegenüber nichts unmittelbar erklärt

bb) Mittelbare Erklärung des V durch A als Erklärungsboten oder eigenständige Erklärung des A mit unmittelbarer Wirkung für und gegen V (§ 164 I 1 BGB)?

P2: Abgrenzung zwischen Stellvertretung und Botenschaft

Während der Erklärungsbote lediglich eine *fremde* Willenserklärung übermittelt, gibt der Stellvertreter eine *eigene* Willenserklärung ab. Mit welcher dieser beiden Mittelspersonen man es im konkreten Fall zu tun hat, bestimmt sich nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB (Nachweise bei MüKo/Schubert, BGB, § 164 Rn 71).

Hier fungiert der A zwar tatsächlich als Sprachrohr des V, zumal er dessen Erklärung, K könne alternativ das „Trekkingrad X5“ kaufen, gegenüber K inhaltlich eins zu eins wiedergibt. Aus der Sicht

des Erklärungsempfängers K, der das Gespräch zwischen V und A im Lager nicht mitbekommen hat, stellt sich die Äußerung des Verkaufsgestellten A, er könne dem K das Trekkingrad X5 für 800,- Euro anbieten, jedoch als eigene Willenserklärung dar.

Je nachdem wie stark man hierbei berücksichtigt, dass der A sagt, er, also der A, könne dem K das Trekkingrad anbieten oder aber bei lebensnaher Sachverhaltswürdigung von einer entsprechenden Anweisung des V gegenüber A im Lager ausgeht, kann hier in der Person des A ein sog. „Vertreter mit gebundener Marschroute“ gesehen werden (Nachweise wiederum bei MüKo/Schubert, BGB, § 164 Rn 71). So oder so würde es sich bei A dann jedoch um einen Stellvertreter und nicht um einen Erklärungsboten handeln. Sollte hier verstärkt auf eine – aus der Sicht des K – naheliegende Kommunikation des A mit dem V im Lager verbunden mit einer entsprechenden Anweisung des V abgestellt werden, kann auch mit guter Argumentation eine Botenschaft bejaht werden. Dann sollte jedoch hilfsgutachterlich kurz auf eine Vertretungsmacht des A eingegangen werden.

cc) Wirksame Stellvertretung durch A

α) Eigene Willenserklärung des A (+), s. o.

β) Im Namen des V, § 164 I 1 BGB

Hier bietet A dem K das Trekkingrad zwar nicht ausdrücklich im Namen des V an. Aus den Umständen (insbesondere aus dem Verkaufsort und dem Angestelltenauftreten des A) wird jedoch deutlich, dass der Inhaber des Fahrradladens berechtigt und verpflichtet werden soll, § 164 I 2 BGB (sog. „unternehmensbezogenes Geschäft“; Nachweise bei MüKo/Schubert, BGB, § 164 Rn 119).

γ) Mit Vertretungsmacht

αα) A = gesetzlicher Vertreter? (-)/(+)

Hier ist ausschließlich an § 56 HGB zu denken, der teilweise auch als **dispositive gesetzliche Vertretungsmacht** verstanden wird (Nachweise bei MüKo/Krebs, HGB, § 56 Rn 4). Das Auffinden und die rechtliche Einordnung dieser Vorschrift sollte bei der Korrektur besonders positiv gewürdigt werden. Da hier keine genauen Anhaltspunkte hinsichtlich der Kaufmannseigenschaft des V vorliegen und der Anwendungsbereich der Vorschrift somit in Frage steht, sollte aber nicht zu stark auf eine gesetzliche Vertretungsmacht abgestellt werden.

ββ) A = Bevollmächtigter?

A ist Verkaufsgestellter des V und damit (zumindest konkludent im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses) zu Rechtsgeschäften den Kauf bzw. Verkauf von Fahrrädern betreffend bevollmächtigt, § 167 I Alt. 1 BGB. (+)

Auch hier kann zusätzlich auf § 56 HGB abgestellt werden, der auch teilweise als **Fiktion** oder (unwiderlegliche) **Vermutung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht** verstanden wird (Nachweise siehe Kasten oben).

b) Annahme des K (+)

→ unmittelbarer Zugang der Annahmeerklärung des K gegenüber V gem. § 164 III BGB

c) Ex-tunc-Nichtigkeit des Vertrags wegen Anfechtung der auf Vertragsschluss gerichteten WE durch K, § 142 I BGB?

aa) Anfechtungserklärung, § 143 BGB

→ Auslegung der Erklärung des K, er fühle sich nicht mehr an den Vertrag gebunden, als Anfechtungserklärung, §§ 133, 157 BGB (+)

→ gegenüber V als richtigem Anfechtungsgegner, § 143 I, II (+)

bb) Anfechtungsgrund

α) Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB (-)/(+)

P3: „Meistgekauftes Fahrrad der Saison“ als verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache i. S. d. § 119 II Alt. 2 BGB

αα) **Def.: Eigenschaft der Sache:** Alle wertbildenden Faktoren, die der Sache unmittelbar anhaften. Davon erfasst sind nicht nur die auf der natürlichen Beschaffenheit der Sache beruhenden Merkmale, sondern auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die auf die Brauchbarkeit und den Wert der Sache von Einfluss sind.

Der Begriff der Eigenschaft i. S. d. § 119 II BGB ist durchaus umstritten (vgl. MüKo/*Armbrüster*, BGB, § 119 Rn 103 ff.). Insbesondere in der Literatur wird nicht vorwiegend auf solch eine objektive Definition, sondern vielmehr auf den jeweiligen Parteiwillen abgestellt. Die Eigenschaftsbestimmung muss dann aber auch von den Parteien festgelegt worden sein (MüKo/*Armbrüster*, BGB, § 119 Rn 105), was hier ja gerade nicht geschehen ist. Derjenige, der sich dieser Literaturmeinung anschließt, muss konsequenterweise zum Verneinen eines Eigenschaftsirrtums kommen. Auch ein Abstellen auf den Geschäftstyp (was ebenfalls von Teilen der Literatur befürwortet wird) wird hier zum selben Ergebnis führen, da ein Fahrradkauf nicht typischerweise die Verkaufszahlen in den Blick nimmt.

Nach der obigen (vor allem von der Rspr. vertretenen) Definition wird eine Eigenschaft i. S. d. § 119 II BGB wohl auch nur sehr schwer begründbar sein. Wie oft oder selten eine Sache am Markt verkauft wird, ist weder eine natürliche (physische) Beschaffenheit der Sache noch etwas Tatsächliches oder Rechtliches, was der Sache *unmittelbar* anhaftet. Vielmehr wird man bei einer Verkaufszahl (wie auch bei dem Wert einer Sache) von einer mittelbaren, erst durch die Reaktion des Marktes hervorgerufene, Eigenschaft sprechen müssen.

ββ) Dieses Ergebnis wird noch durch die zusätzliche Voraussetzung der **Verkehrswesentlichkeit** bestätigt. Hierbei handelt es sich nämlich um ein den Eigenschaftsirrtum einschränkendes Merkmal, da überhaupt nur solche Eigenschaften relevant sein sollen, die bei Geschäften der vorliegenden Art

ausschlaggebend sind (vgl. u. a. Jauernig/*Manse*, § 119 Rn 14). Das eine hohe Verkaufszahl bei einem Fahrradkauf von großer Bedeutung ist bzw. sich von der Relevanz bei sonstigen Kaufgegenständen deutlich abhebt, erscheint fernliegend.

Da nach der hier vorgeschlagenen Lösung schon keine Eigenschaft i. S. d. § 119 II BGB vorliegt, hätte auf die Verkehrswesentlichkeit gar nicht mehr bzw. allenfalls kurz im Hilfsgutachten eingegangen werden müssen. Mit **sehr guter Argumentation** kann hier auch das gegenteilige Ergebnis vertreten werden (etwa durch Verneinen des Unmittelbarkeitserfordernisses). Dann hätte aber dennoch – zumal im Sachverhalt angelegt – auf den weiteren Anfechtungsgrund des § 123 I Alt. 1 BGB eingegangen werden müssen.

β) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB (-)

αα) **Def. Täuschung:** Jede bewusste Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen, um bei diesem eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen.

Hier hat die F durch ihre Äußerung, „das Trekkingrad X5“ sei das meistgekaufteste Fahrrad der Saison“ auf das intellektuelle Vorstellungsbild des K dergestalt einwirkt, dass K von einer (in Wahrheit nicht bestehenden) immensen Nachfrage hinsichtlich des Trekkingrads ausgehen soll. Täuschung damit (+)

ββ) **Def. Arglist:** Arglistig handelt, wer vorsätzlich handelt, wobei bedingter Vorsatz ausreicht. F wusste um die Unrichtigkeit ihrer Äußerung. Arglist damit (+)

γγ) Kausalität

Aufgrund der Äußerung der F, dass das Rad das meistgekaufteste Fahrrad der Saison sei, entschließt sich K zum Kauf. Er wurde also zur Abgabe seiner Willenserklärung durch die Täuschung der F bestimmt; diese war mithin kausal. (+)

δδ) Widerrechtlichkeit

Die Widerrechtlichkeit der Täuschung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut von § 123 II 1 BGB (Gesetzgeber ging bei Täuschung per se von Widerrechtlichkeit aus), ist dennoch erforderlich, da es auch rechtmäßige Täuschungen (insb. im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs) geben kann. Hier ist allerdings kein Rechtfertigungsgrund seitens der F zu erkennen; Widerrechtlichkeit daher (+)

εε) Einschränkung gem. § 123 II BGB

P4: F = „Dritter“ i. S. d. § 123 II 1 BGB (+)/(-)

(1) **Def. Dritter:** Dritter i. S. d. § 123 II 1 BGB ist nur der am Geschäft Unbeteiligte. Nicht Dritter i. S. d. Vorschrift ist, wessen Verhalten wegen besonders enger Beziehung oder sonstiger besonderer Umstände dem Erklärungsempfänger billigerweise zuzurechnen ist. Dritter ist somit nicht, wer „im Lager“ des Erklärungsempfängers steht und beim Zustandekommen des Rechtsgeschäfts als dessen Vertrauensperson fungiert (Nachweise bei MüKo/*Armbrüster*, BGB, § 123 Rn 62 ff.; Soergel/*Hefermehl*, § 123 Rn 32).

Bei der F handelt es sich um die Freundin des V und somit um eine Person, die dem V gegenüber nicht vollends „neutral“ ist. Es besteht zwischen ihr als Täuschende und dem Erklärungsempfänger

eine engere, persönliche Verbindung. Fraglich ist, ob das ausreicht, um von ihr nicht mehr als „Dritter“ i. S. d. § 123 II 1 BGB sprechen zu können, zumal bei dem Musterbeispiel des „Nichtdritten“ auf den Stellvertreter des Erklärungsempfängers (MüKo/*Armbrüster*, BGB, § 123 Rn 63) und damit auf eine enge *rechtliche* Bindung abgestellt wird. Dazu müsste sich die enge Verbindung der F zu V jedenfalls in dem vorliegenden Rechtsgeschäft niedergeschlagen haben, d. h. die F müsste zumindest im Wissen des V den Vertragsschluss beeinflusst haben. Dies ist hier nicht der Fall. Die F hat sich vielmehr eigenmächtig in die Vertragsanbahnung eingemischt. Damit ist sie im Hinblick auf die Vertragsparteien Unbeteiligte und damit Dritter i. S. d. § 123 II 1 BGB (vgl. Palandt/*Ellenberger*, § 123 Rn 14). (+), a. A. nur mit sehr guter Argumentation vertretbar

(2) Kennen oder Kennenmüssen der Täuschung seitens V (-), Anfechtungsgrund des K daher (-)

Falls hier ein (entweder nach § 119 II BGB oder nach § 123 BGB) Anfechtungsgrund bejaht wurde, müsste die **Anfechtungsfrist** noch angesprochen werden. Diese ist hier aber gem. §121 BGB bzw. § 124 BGB unproblematisch gewahrt.

d) Zwischenergebnis: Mangels Anfechtungsgrundes hat K den Kaufvertrag durch Anfechtung seiner Annahmeerklärung nicht vernichtet.

II. Anspruch gem. § 326 I 1 BGB erloschen

1. Unmöglichkeit der Hauptleistung gem. § 275 I-III BGB

PS: Abgrenzung Stückschuld / Gattungsschuld

Die Abgrenzung erfolgt danach, ob sich die Leistung des Schuldners auf eine ganz bestimmte Sache beschränkt (Stückschuld) oder der Schuldner lediglich eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten hat (Gattungsschuld, § 243 I BGB). Dies ist wiederum durch Auslegung der beiden auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB).

Hier handelt es sich bei der Kaufsache zwar um ein Fahrrad eines bestimmten Modelltyps (Trekkingrad X5). Dadurch, dass K das ihm von A bereitgestellte Rad testweise gefahren ist und sich im Anschluss zum Kauf entschied, hat er konkludent erklärt, dass er mit genau diesem (auf Komfort/Fahrgefühl/Fahrtauglichkeit/etc. getesteteten) Rad einverstanden ist.

Mit guter Begründung hätte hier auch eine Gattungsschuld bejaht werden können, insb. wenn man auf eine Austauschbarkeit des Kaufgegenstandes für den K abstellt. An der Unmöglichkeit der Leistung gem. § 275 I BGB ändert dies aufgrund der dann anzunehmen Vorratsschuld („letztes noch vorrätiges Trekkingrad X5“) jedoch nichts; mit Zerstörung des Rads ist der gesamte Vorrat untergegangen.

2. Objektive Unmöglichkeit der Hauptleistung gem. § 275 I Alt. 2 BGB mit vollständiger Zerstörung des Trekkingrads (+)

3. Ausnahmen gem. § 326 II 1 BGB / § 447 BGB (bei Annahme einer Schickschuld) (-)

(für Annahme eines zufälligen Untergangs keine Anhaltspunkte)

III. Ergebnis (-)

Alternativ konnte auch ein wirksamer Rücktritt geprüft werden; dann wie folgt:

II. Anspruch erloschen aufgrund wirksamen Rücktritts, §§ 323 I, 346 I BGB

1. Vertragliches Rücktrittsrecht (-)

2. Gesetzliches Rücktrittsrecht nach § 323 I BGB?

a) Gegenseitiger Vertrag (+)

→ Kaufvertrag = gegenseitiger Vertrag (Leistung und Gegenleistung stehen im Synallagma)

b) Fälligkeit der Leistung, (K und V (vertreten durch A) haben sich darauf geeinigt, dass das Rad am nächsten Tag geliefert werden soll) (+)

3. Nichtleistung gem. § 323 I Alt. 1 (+), da keine Übergabe und Übereignung des Trekkingrads X5

4. Erfolgreiches Bestimmen einer angemessenen Frist zur Leistung, § 323 I BGB

a) Fristsetzung (-)

b) Entbehrlichkeit der Frist?

aa) § 323 II Nr. 2 BGB (-)

→ Betrifft den Fall des relativen Fixgeschäfts (das Geschäft muss mit der Rechtzeitigkeit der Leistung „stehen und fallen“), hier keinerlei Anhaltspunkte

bb) § 323 II Nr. 3 (-)

→ gilt nur für Schlechtleistung (Wortlaut), deshalb bereits (-); außerdem käme hier als „besonderer Umstand“ ausschließlich die arglistige Täuschung der F in Betracht. Da es sich bei F allerdings nicht um den Vertragspartner selbst, sondern um eine dritte Person handelt, müsste die Arglist dem V hier zurechenbar sein. Insofern sollte, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, auf dieselbe

Argumentation wie oben im Rahmen des § 123 II 1 BGB abgestellt werden. Nach der hier vertretenen Lösung scheidet damit § 323 II Nr. 3 als Entbehrlichkeitsgrund in jedem Fall aus.

Die gegenteilige Auffassung kann hier nur vertreten werden, wenn 1. eine plausibel begründete Anwendung des § 323 II Nr. 2 über den Wortlaut hinaus befürwortet wird und 2. im Rahmen des § 123 II 1 BGB dem V die Täuschung der F zugerechnet wurde.

cc) § 326 V (+)

(Unmöglichkeit der Hauptleistung gem. § 275 I-III BGB (+), s. oben unter II. 1)

III. Ergebnis (-)